

Mandanten-Information:

Das neue Kirchensteuerabzugsverfahren für abgeltend besteuerte Kapitalerträge ab 2015

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit der Kirchensteuer haben Sie sich bestimmt bislang nur selten befasst. Doch eine einschneidende Änderung sorgt dafür, dass sehr viele Unternehmen - insbesondere Kapitalgesellschaften - künftig zu Kirchensteuerabzugsverpflichteten werden. Das bedeutet für Sie, dass Sie für den Abzug verantwortlich sind und die Kirchensteuer für die Steuerpflichtigen ans Finanzamt abführen müssen.

1. Neue gesetzliche Pflicht und dringender Handlungsbedarf

Dies gilt für abgeltend besteuerte Kapitalerträge, die ab dem 01.01.2015 beispielsweise an Anteilseigner von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) fließen, also in erster Linie bei Gewinnausschüttungen an Gesellschafter.

Beispiel: Einziger Gesellschafter einer GmbH ist der Geschäftsführer Alfons Huber. Er ist Mitglied der katholischen Kirche in einem bayerischen Bistum. Dort beträgt der Kirchensteuersatz 8 % auf die zu zahlende Einkommensteuer. Für das Wirtschaftsjahr 2013/2014, das am 30.09.2014 endet, erhält Alfons Huber am 02.01.2015 eine Gewinnausschüttung von 10.000 €. Davon muss die GmbH zunächst 2.500 € als 25%ige Abgeltungsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) als Einkommensteuer für Alfons Huber abführen.

Darüber hinaus ist die GmbH neuerdings verpflichtet, auch noch 8 % Kirchensteuer zu entrichten. Hierfür muss sie das BZStOnline-Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) verwenden. Um festzustellen,

- ob und
- in welcher Kirche

Alfons Huber steuerpflichtig ist, muss die GmbH jährlich für ihn das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) beim BZSt abfragen - auch wenn Alfons Huber selbst bekannt ist, wo und zu welchem Steuersatz er kirchensteuerpflichtig ist.

Das KiStAM muss jährlich bis spätestens zum 31.10. abgerufen werden - erstmals bis Ende Oktober 2014 für die Kapitalerträge des Jahres 2015!

Die GmbH sollte sich zeitnah beim BZSt registrieren lassen und die Zulassung für das neue Kirchensteuerabzugsverfahren beantragen. Das muss sie selbst erledigen und kann dies nicht an den Steuerberater delegieren. Der Steuerberater kann - bei entsprechendem Mandat durch die GmbH - künftig das KiStAM für Alfons Huber abrufen. Dafür muss der Steuerberater sich selbst für das neue automatische Verfahren registrieren lassen.

Hinweis: Beachten Sie für die Registrierung, dass diese über mehrere Schritte erfolgt und dass auch das BZSt eine gewisse Reaktionszeit benötigt. Es herrscht also dringender Handlungsbedarf, damit die Kirchensteuerabzugsmerkmale innerhalb der Frist bis spätestens 31.10.2014 abgerufen werden können.

Achtung: Die Gesellschaft muss Alfons Huber außerdem vorab darüber aufklären, dass er diesem KiStAM-Abruf schriftlich widersprechen kann, damit er rechtzeitig beim BZSt einen Sperrvermerk eintragen lassen kann. Auch hierfür sind enge **Fristen** zu beachten.

Wenn im obigen Beispielfall ein neuer Gesellschafter am 01.09. - also einen Tag nach dem KiStAM-Stichtag 31.08. - in die GmbH eingetreten ist, muss die Gesellschaft dessen KiStAM (noch) nicht bis zum 31.10.2014 abrufen.

Dennoch muss sie ihn rechtzeitig schriftlich darüber informieren, dass sie den Abruf seines KiStAM für die Gewinnausschüttung im Jahr 2016 im Zeitraum vom 01.09.2015 bis spätestens zum 31.10.2015

vorsieht und dass er das Recht hat, dem zu widersprechen. Bis zum 30.06.2015 muss dafür beim BZSt ein sogenannter Sperrvermerk schriftlich eingehen (Details unter Punkt 5.). Darum muss sich der neue Gesellschafter selbst kümmern.

Zur Wahrung dieses Widerspruchsrechts muss also jeder Gesellschafter vorab schriftlich informiert werden!

Für den KiStAM-Abruf werden zudem bestimmte Daten des Kirchensteuerpflichtigen benötigt, zum Beispiel:

- Geburtsdatum und
- Steueridentifikationsnummer.

Nicht nur Banken und Versicherungen, sondern auch Kapitalgesellschaften sind betroffen. Sie müssen etliche Vorarbeiten erledigen und Fristen beachten, damit diese neue gesetzliche Pflicht des Kirchensteuerabzugs (§ 51a Abs. 2c bis 2e und Abs. 6 EStG) an der Quelle funktionieren kann.

Welche Pflichten auf Sie und insbesondere auf Kapitalgesellschaften zukommen, darüber klärt Sie diese Mandanten-Information umfassend auf.

2. Wie werden Kapitalerträge bis Ende 2014 besteuert?

2.1. Kirchensteuerpflicht auf Kapitalerträge

Kapitalerträge, die den **Sparer-Pauschbetrag** von 801 € (1.602 € bei zusammenveranlagten Ehe- oder Lebenspartnern) **übersteigen**, werden seit 2009 mit **25 % pauschal und abgeltend besteuert**. Hinzu kommen noch die Zuschlagsteuern Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer; Letztere aber nur, wenn der Steuerpflichtige **Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft** ist. Konfessionslose und Muslime müssen keine, Katholiken und Protestanten hingegen 9 % Kirchensteuer auf die Einkommensteuer zahlen. In Baden-Württemberg und Bayern sind es nur 8 %. Dafür gibt es dort zusätzlich das außerhalb dieses Abzugssystems laufende Kirchgeld, das der lokalen Kirche zugutekommen soll.

Hinweis: Kirchensteuerpflichtig können **nur natürliche inländische Personen** sein. Steuerausländer, also Bürger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (mindestens 183 Kalendertage im Jahr) außerhalb Deutschlands haben, fallen **nicht** darunter.

2.2. Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer soll eigentlich die Besteuerung von Kapitalerträgen vereinfachen. Die Zahlstellen und Schuldner der Abgeltungsteuer - vor allem Banken, Bausparkassen und Versicherungen - nehmen den Steuerabzug automatisch an der **Quelle** vor und führen für ihre Kunden zwingend die Abgeltungsteuer (und ab 2015 zusätzlich auch die Kirchensteuer) ans Finanzamt ab. Mit diesem Steuerabzug ist die geschuldete **Einkommensteuer abgegolten**.

Hinweis: Der Bezieher von abgeltend besteuerten Einkünften muss diese **nicht** in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, weil diese bereits besteuert wurden.

Systemgerecht wird mit dem neuen Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015 auch die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer in dieses verpflichtende Quellensteuerverfahren einbezogen. Folglich wird - neben der Abgeltungsteuer - auch die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer an der Zahlstelle einbehalten und künftig ans Finanzamt abgeführt. Damit sind dann sowohl Einkommen- als auch Kirchensteuer auf die Kapitalerträge abgegolten.

2.3. Wahlrecht: Quellenbesteuerung oder Selbstveranlagung

Bis einschließlich 2014 haben Steuerpflichtige bezüglich der Kirchensteuer ein Wahlrecht:

1. Über einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer können sie beispielsweise ihre Kreditinstitute beauftragen, die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer **abzuführen**.
2. Andernfalls sind sie verpflichtet, eigene Kapitaleinkünfte in der **Anlage KAP** ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer wird dann infolgedessen vom Finanzamt festgesetzt und muss vom Anleger bzw. Gesellschafter selbst beglichen werden.

Offensichtlich nutzte aber der eine oder andere Kapitaleinkünftebezieher dieses Schlupfloch und hinterzog Kirchensteuer auf seine Kapitalerträge. Für Kapitalgesellschaften oder Banken war eine solche Steuerhinterziehung bislang folgenlos, da es sich bis dato um die Privatangelegenheit ihres Gesellschafters bzw. Anlegers handelte und sie nicht verpflichtet waren, die Kirchensteuerpflicht zu prüfen und gegebenenfalls Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

Durch das neue Kirchensteuerabzugsverfahren wird sich dies radikal ändern. Künftig werden die Gesellschaften für den richtigen Abzug und die Quellenbesteuerung verantwortlich sein.

Die (freiwilligen) **Aufträge auf Kirchensteuereinbehalt** der Gesellschafter und Anleger **laufen automatisch zum 31.12.2014 aus**, Neuaufträge sind nicht mehr nötig, da das automatisierte Kirchensteuerabzugsverfahren zur Pflicht wird. Dennoch bleibt ein Wahlrecht zur Selbstveranlagung bestehen, weil Gesellschafter und Anleger den KiStAM-Abruf durch einen Sperrvermerk verhindern können. Der Regelfall ab 2015 ist jedoch die Quellenbesteuerung.

2.4. Neues System soll Kirchensteuerhinterziehung verhindern

Hierfür wird ein neues automatisiertes Kirchensteuerabzugsverfahren eingeführt, das die Steuervermeidung verhindern soll. Arbeiten die Behörden wie geplant systematisch zusammen, dann ist die Hinterziehung von Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer künftig nicht mehr möglich.

Anzuwenden ist das neue Kirchensteuerabzugsverfahren erst für Zinszahlungen und Dividenden, die ab dem 01.01.2015 zufließen werden. Für Gewinnausschüttungen und Zuflüsse bis Ende 2014 gilt noch das bisherige System.

2.5. Austritt als Ausweg?

In Deutschland sind laut einer aktuellen Umfrage der Nachrichtenagentur idea rund 60 % der Bevölkerung Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, darunter 24,4 Millionen Katholiken und 23,4 Millionen evangelische Christen.

Nach Presseberichten reagierten offensichtlich viele Bankkunden in den letzten Monaten auf die Information durch ihre Kreditinstitute mit einem Kirchenaustritt. Manche Kirchen verzeichneten im ersten Halbjahr 2014 eine Austrittswelle sondergleichen. So sollen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Württemberg bis zu 50 % mehr Protestanten aus der Kirche ausgetreten sein als noch im Vorjahr, darunter auch viele über 65-Jährige, was darauf schließen lässt, dass es wohl häufig einen direkten Bezug zwischen dem Kirchenaustritt und dem neuen Kirchensteuerabzugsverfahren gibt.

Möglicherweise vermuten manche darin eine neue Steuer oder eine Steuererhöhung, was faktisch falsch ist. Tatsächlich wird mit dem neuen Verfahren keine neue Steuer eingeführt, lediglich sichergestellt, dass mit der Quellenbesteuerung Kirchensteuer auf Kapitalerträge abgeführt wird - so wie es bereits jetzt vorgeschrieben ist.

Wer sich zu einem Kirchenaustritt entschieden hat, der kann diesen beim Einwohnermeldeamt seiner Stadt oder Gemeinde persönlich erklären. Das Amt wird den Kirchenaustritt an weitere Behörden auch dem Finanzamt - melden. Ein Kirchensteuerabzug entfällt dann für die Zukunft.

3. Was ändert sich ab 2015?

3.1. Automatisiertes Verfahren

Das bisherige System bei der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer wird grundlegend geändert. Für Kapitaleinkünfte, die ab dem 01.01.2015 an natürliche inländische Personen fließen, gilt das neue Kirchensteuerabzugsverfahren.

Die ausschüttende Stelle (Bank, Versicherung, Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft) muss über ein automatisiertes Verfahren beim BZSt abfragen,

- **ob,**
- **in welcher Kirche und**
- **mit welchem Steuersatz**

ein Anleger oder Gesellschafter kirchensteuerpflichtig ist.

Das BZSt, das direkt dem Bundesfinanzministerium unterstellt ist, hat hierfür eine bundesweite Datenbank aufgebaut, die neben den Adressen und kirchensteuerrelevanten Daten der Bürger auch die Steueridentifikationsnummern umfasst.

3.2. Jährliche Regelabfrage

Die neue Pflicht besteht darin, dass Kapitalgesellschaften (und andere Zahlstellen) künftig einmal **jährlich** - und zwar **zwischen dem 01.09. und dem 31.10.** - die Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) über die sogenannte **Regelabfrage** abrufen.

Beispiel: Die KiStAM sind ein numerischer Schlüssel, der sich aus Ziffern zusammensetzt. So steht die Zeichenfolge 08,00 für den Kirchensteuersatz 8 %, wie er in Bayern erhoben wird.

Die zweite Komponente beschreibt die steuererhebende Religionsgemeinschaft, beispielsweise das Bistum Würzburg. Es gibt 69 verschiedene Schlüssel für Kirchen. Mit dem richtigen Schlüssel wird veranlasst, dass die Kirchensteuer von der Finanzverwaltung an die betreffende Kirche ausgezahlt wird.

Die Regelabfrage muss erstmals zwischen dem 01.09. und 31.10.2014 für die zu erwartenden Kapitalerträge **im Jahr 2015** erfolgen. Dafür benötigt der Kirchensteuerabzugsverpflichtete (z.B. eine GmbH) von allen seinen inländischen Gesellschaftern

- das **Geburtsdatum**
- und die **Steueridentifikationsnummer.**

Letztere ist gemeinsam mit den KiStAM beim BZSt abrufbar.

Achtung: Erste Tests von Kreditinstituten kamen zu dem Ergebnis, dass in nur rund 90 % der Fälle die Steueridentifikationsnummer vom BZSt geliefert werden kann. Probleme gibt es offensichtlich, wenn keine eindeutige Adresszuordnung möglich ist, weil beispielsweise in der Datenbank unterschiedliche Ortsangaben hinterlegt sind (Beispiel: „Frankfurt am Main“ und „Frankfurt/M.“). Außerdem wurde bekannt, dass es Fälle von doppelten Steueridentifikationsnummern gibt. Etliche Banken haben daher ihre Kunden angeschrieben und sie um die Mitteilung ihrer Geburtsdaten und Steueridentifikationsnummer gebeten.

Stichtag für die Abfrage ist immer der **31.08.** Die Gesellschaft muss beim BZSt die KiStAM für alle Gesellschafter abfragen, die an diesem Tag Anteilseigner sind und kirchensteuerpflichtig sein **könnten.** Die Abfrage ist immer vorgeschrieben, wenn es theoretisch zu einer Gewinnausschüttung

im Folgejahr kommen kann. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen kann diese unterbleiben, eigentlich nur dann, wenn eine Gewinnausschüttung und damit auch ein Kirchensteuerabzug undenkbar oder unmöglich sind (zu den Ausnahmen siehe Punkt 4.2).

3.3. Anlassabfrage

Neben der Regelabfrage gibt es auch eine **Anlassabfrage**. So kann zum Beispiel bei Neueintritt eines Gesellschafters die GmbH von sich aus eine entsprechende Abfrage beim BZSt starten. Auch der Anteilseigner selbst kann diese bei der Gesellschaft veranlassen. Sinn macht dies beispielsweise dann, wenn er zwischenzeitlich aus der Kirche ausgetreten ist.

Auch bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung könnte eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage geboten sein. Vorgeschrieben ist eine Anlassabfrage für Kapitalerträge aus bestimmten Versicherungsverträgen (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

4. Wer ist betroffen und wer nicht?

4.1. Kirchensteuerabzugsverpflichtete

Das Einkommensteuergesetz schreibt die neue Kirchensteuerabzugspflicht in § 51a Abs. 2c bis 2e und Abs. 6 vor. Davon betroffen sind alle Stellen, die Kapitalertragsteuer für natürliche Personen abführen. Hierzu gehören:

- Banken,
- Bausparkassen,
- Versicherungen,
- Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) mit natürlichen Personen als Gesellschaftern,
- Genossenschaften und
- auch Vermieter mit kapitalertragsteuerlichen Mietkautionskonten.

Selbst eine **Ein-Mann-GmbH**, die einen Gewinn an ihren Gesellschafter ausschüttet, ist zum Kirchensteuerabzug verpflichtet. Um an dem Verfahren teilnehmen zu können, muss sie sich beim BZSt selbst registrieren.

Betroffen sind ausschließlich Zahlungen ab dem 01.01.2015 an natürliche inländische Personen, die abgeltend besteuert werden, insbesondere Gewinnausschüttungen, Dividenden und ähnliche Kapitalerträge. Dies gilt auch für eine Zahlung auf ein Konto, an dem Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner gemeinsam beteiligt sind.

4.2. Ausnahmen

Einzelunternehmer und Personenmehrheiten (unter anderem Personengesellschaften) sind generell vom Kirchensteuerabzugsverfahren ausgeschlossen. Von der Kirchensteuerabzugspflicht nicht betroffen sind nur folgende Konstellationen:

- Kapitalgesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter-Geschäftsführer, der **konfessionslos** ist oder **keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft** angehört,
- Zahlungen an **Steuerausländer** sowie Gesellschaften, an denen keine deutschen natürlichen Personen beteiligt sind, und
- Gesellschaften, bei denen zum Zeitpunkt der Regelabfrage mit Sicherheit feststeht, dass es im Folgejahr **keine Ausschüttung** geben wird.

Beispiele:

1. Ein Gesellschaftsvertrag oder eine Satzung schreibt in den ersten drei Jahren eine Ausschüttungssperre vor.
2. Die GmbH ist Komplementärin einer GmbH & Co. KG und wird niemals Gewinne ausschütten.

4.3. Informationen vom und Anträge an das BZSt

Für das Kirchensteuerabzugsverfahren zuständig ist das BZSt.

Hinweis: Eine große Hilfe bieten die Informationen, die das BZSt auf seiner Homepage www.bzst.de unter „Steuern National“ im Bereich „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“ anbietet.

Hier finden Sie Informationen nach Adressaten gegliedert:

- für **Bürger** (Gesellschafter, Kapitalanleger, Bankkunden usw.)
- für **Abzugsverpflichtete** (also unter anderem für Kapitalgesellschaften)
- unter **„Fragen und Antworten“** finden Sie viele Praxis- und Verständnisfragen samt Antworten des BZSt, darunter auch die oben erklärten Ausnahmen. Dargestellt ist selbstverständlich ausschließlich die Verwaltungsmeinung und -praxis hierzu.
- Unter **„Formulare und Links“** finden Sie das neue **„BZStOnline-Portal“** und ebenfalls das bereits bekannte **„ElsterOnlinePortal“**.
- Unter **„Formulare“** steht die **„Erklärung zum Sperrvermerk“**, die der Gesellschafter ausgefüllt und unterschrieben auf dem amtlichen Vordruck postalisch beim BZSt in Berlin einreichen kann, um dem automatisierten Datenabruf zu widersprechen. Dieser Antrag muss für die Kapitalerträge, die im Jahr 2016 zufließen, spätestens bis zum 30.06.2015 beim BZSt eintreffen, damit dieser für den Abrufzeitraum vom 01.09.-31.10.2015 gelten kann.
- Ebenfalls unter **„Formulare“** steht der **„Antrag auf Registrierung zur elektronischen Übermittlung von Daten im Verfahren nach § 51a Abs. 2 EStG (Abgeltungsteuer auf Kirchensteuer) über das BZStOnline-Portal“ (BOP)**.

Abzugsverpflichtete müssen das Online-Portal nutzen, um am Kirchensteuerabzugsverfahren teilzunehmen. Hierfür muss beim BZSt die Zulassung schriftlich beantragt werden. Erst dann können der vorgeschriebene KiStAM-Abruf und die Anmeldung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer über dieses Portal elektronisch erfolgen - analog der Lohnsteuer- und Umsatzsteueranmeldung über das ElsterOnlinePortal (Elster) für die entsprechend anderen elektronischen Steueranmeldungen.

5. Welche Vorarbeiten sind bis wann zu erledigen?

Die gesetzliche Pflicht zum Kirchensteuerabzugsverfahren macht zusätzliche Arbeit. Neben Kreditinstituten gehören insbesondere GmbHs als Kapitalgesellschaften zum Kreis der Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Am Beispiel der GmbH wird aufgezeigt, was bei dieser neuen Pflicht zu beachten ist.

In aller Regel wird sich in Unternehmen die Lohn- oder Finanzbuchhaltung darum kümmern müssen. Die notwendigen Schritte inklusive der zeitlichen Vorgaben werden im Folgenden praxisgerecht erläutert. So haben Sie einen Handlungsleitfaden für die Umsetzung an der Hand.

5.1. Zertifizierung für das BZStOnline-Portal (BOP)

Die Erstregistrierung durch die Gesellschaft sollte so schnell wie möglich abgeschlossen werden, um sicherzustellen, dass der Abruf im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.2014 erfolgen kann. Hierzu muss sie den oben genannten **„Antrag auf Registrierung zur Übermittlung von Daten im Verfahren nach § 51a Abs. 2 EStG über das BZStOnline-Portal“** stellen.

Eine GmbH kann diese Anmeldung nicht an den Steuerberater delegieren. Vielmehr muss jedes Unternehmen selbst einen **Zuständigen** benennen, der dieses Formular ausfüllt und **unterschreibt**. Den Antrag finden Sie online unter:

www.bzst.de | Steuern National | Formulare und Link | Formulare | Antrag auf Registrierung im BZStOnline-Portal

Mit diesem Antrag teilen Sie dem BZSt mit, dass Sie das BOP verwenden möchten. Es wird ein **BOP-Zertifikat** für das Kirchensteuerabzugsverfahren angefordert.

Dieser Schritt ist nicht erforderlich, wenn Sie bereits über

- ein Elster-Zertifikat oder
- ein BOP-Zertifikat verfügen.

Damit können Sie sich direkt auf der BOP-Startseite unter www.bzst.de einloggen und müssen dann nur die „fachliche Zulassung zum Verfahren KiStA (Kirchensteuerabzug)“ beantragen (siehe Punkt 5.2).

Antrag auf Registrierung zur Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren

Im Antrag müssen Sie folgende Angaben machen:

- Unternehmensname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)
- Ansprechpartner für die Registrierung (kompletter Name und Funktion im Unternehmen)
- Telefonnummer für Rückfragen (freiwillige Angabe)
- Zwingend hingegen ist die E-Mail-Adresse anzugeben.

Diese wird zur Übermittlung des „BZSt-Geheimnisses“ zur Authentifizierung im BZStOnline-Portal (BOP) benötigt.

Das ausgefüllte Formular müssen Sie ausdrucken, unterschreiben und per Post an folgende Adresse senden:

Bundeszentralamt für Steuern
Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug
11055 Berlin

Haben Sie ein BOP-Zertifikat angefordert, dann erhalten Sie vom BZSt per Post eine **BZSt-Nummer** und per E-Mail ein **BZSt-Geheimnis**.

Achtung: Der Erhalt der per Post zugestellten BZSt-Nummer kann einige Tage oder auch Wochen dauern. Zudem benötigen Sie auch noch das BZSt-Geheimnis. Nur mit beiden Daten können Sie die Zertifizierung im BOP beginnen. Dabei sollten die Zertifizierung und die fachliche Zulassung so schnell wie möglich abgeschlossen werden!

Liegen Ihnen beide Informationen vor, können Sie sich im BOP unter www.bzst.de | Steuern National | Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer | Formulare und Links | Portale | BZStOnline-Portal registrieren.

Dort öffnet sich die BOP-Begrüßungsseite. Im öffentlichen Bereich unterhalb des Login-Felds finden Sie links den Punkt „Registrierung“. Sie können beispielsweise „ElsterBasis“ mittels Java-Registrierung wählen. Das System schlägt Ihnen noch weitere technische Registrierungsalternativen vor.

Bestätigen Sie per Mausklick „Infos und Registrierung mit Java“ und gehen dann „zur Registrierung“.

Daraufhin öffnet sich die Seite „Registrierung Basis mit Software-Zertifikat“.

Die Systemvoraussetzungen können Sie hier vorab prüfen. Anschließend geben Sie unter „Schritt 1: Persönliche Daten“ ein. Benötigt werden hier:

- Ihre persönlichen Daten,
- Ihre BZSt-Nummer und
- das per Mail erhaltene BZSt-Geheimnis.

Ist das Formular komplett ausgefüllt, gehen Sie auf „Weiter“ und überprüfen Ihre Angaben auf Richtigkeit, bevor Sie diese versenden.

Hinweis: Sie sollten sich die ausgefüllte Registrierung vor dem Verschicken ans BZSt ausdrucken und zu Ihren Unterlagen nehmen.

Der Versand wird elektronisch bestätigt. Daraufhin bekommen Sie

- sofort eine Aktivierungs-ID per E-Mail und
- einen Aktivierungs-Code per Post.

Achtung: Erneut kommt die Post ins Spiel und damit müssen Sie auch hier mit einigen Tagen Prozessdauer rechnen.

Mit beiden Daten gehen Sie auf:

www.elsteronline.de/bportal/bop/auth/RegistrierungSoft-PSE.tax

Dort können Sie nun mit dem zweiten Schritt „Aktivierung und erstmaliges Login“ fortsetzen, indem Sie Aktivierungs-ID und -Code eingeben. Im anschließend erscheinenden Aktivierungsdatenfenster geben Sie diese ein und gehen auf „Weiter“.

Dann werden Sie aufgefordert, einen **Speicherort** für das BOP-Zertifikat zu wählen und eine **PIN** zu vergeben. Die PIN dürfen Sie selbst vergeben.

Achtung: Notieren Sie sich an einer sicheren Stelle sowohl den Speicherort als auch die PIN, idealerweise so, dass diese für Nichtbefugte nicht auffindbar sind.

Sollten Sie das BOP-Zertifikat auf der Festplatte speichern, beachten Sie bitte, dass bei einem Rechnerwechsel oder einem Computerausfall dieses Zertifikat verloren gehen kann. Sie müssten dann ein neues besorgen. Speichern Sie daher das Zertifikat beispielsweise (zusätzlich) auf einen USB-Stick ab.

Sollten Sie die PIN verlieren, müssen Sie sowohl eine neue BZSt-Nummer als auch ein neues BZSt-Geheimnis anfordern. Die Zertifizierungsregistrierung müssten Sie dann wiederholen!

Klicken Sie anschließend auf „Weiter“. Dann öffnet sich das Fenster für das erstmalige Login. Dort sollten Sie Ihre Benutzerangaben vervollständigen. Mit „Übernehmen“ bestätigen Sie diese. Damit ist dann Ihr BOP-Zugang eingerichtet. Sie verfügen jetzt über ein **BOP-Zertifikat**. Doch das ist nur der erste Schritt.

5.2. Fachliche Zulassung zum BZStOnline-Portal

Nunmehr müssen Sie Ihre fachliche Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren elektronisch beantragen. Mit Ihrem abgespeicherten BOP-Zertifikat und der PIN melden Sie sich im BOP an. Dort finden Sie unter „Antrag auf Zulassung zum Verfahren KiStA | Privater Bereich | Dienste | Kirchensteuerabzugsverfahren“ den „Antrag auf Zulassung zum Verfahren gemäß § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG), Änderung und Löschung von Daten“.

Diesen Erstzulassungsantrag müssen Sie vollständig online ausfüllen. Anhand dieser Angaben überprüft das BZSt, ob Ihr Unternehmen kirchensteuerabzugsverpflichtet ist.

Hierzu gehen Sie folgendermaßen vor:

1. Klicken Sie bei der Antragsart auf „**Erstzulassungsantrag**“.
2. Bei „Art der Zulassung“ entscheiden Sie sich für „Zulassung als **Kirchensteuerabzugsverpflichteter** (KISTAV)“.
3. Zunächst keine Angaben zu machen sind im Feld „Verfahrenskennung“.
4. **Steuernummer und Umsatzsteueridentifikationsnummer** sind unter „Weitere Angaben zum Antragsteller“ einzugeben.
5. Unter „Registereintrag“ ergänzen Sie folgende Angaben: das für Ihre Kapitalgesellschaft zuständige **Registergericht**, die **Registerart** und die **Nummer**, unter der die Gesellschaft beim Gericht geführt wird.
6. Keine Angaben zu machen sind in den Feldern „BAK-Nummer“ und „Wirtschaftsidentifikationsnummer“.
7. Im Feld „Unternehmenszweck“ wählen Sie „Ausschüttende Gesellschaft“ aus.
8. Benennen Sie den verantwortlichen Ansprechpartner im Unternehmen.
9. Zum Schluss will das BZSt von Ihnen noch die voraussichtliche Abfragemenge für Regel- und Anlassabfragen wissen.

Den vollständig ausgefüllten Zulassungsantrag übermitteln Sie ans BZSt, indem Sie auf „Fertigstellen“ klicken.

In Ihrem BOP-Postfach finden Sie dann unter dem Betreff „Bestätigung der Annahme KiStA-Zulassung (KISTAV)“ eine PDF-Datei, die Sie ausdrucken und von einem Prozessverantwortlichen unterschreiben lassen müssen. Schicken Sie diesen Antrag anschließend auf Papier **per Post** ans BZSt.

Achtung: Zum dritten Mal wird ein Formular per Post gesendet - diesmal von Ihnen. Nach Eingang und Prüfung beim BZSt erhalten Sie erneut auf dem Postweg - ein viertes Mal - Ihre Verfahrenskennung, die sogenannte Zulassungsnummer. Erst mit deren Hilfe können Sie im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.10.2014 die KiStAM Ihrer Gesellschafter für das Jahr 2015 abrufen.

Sollten Sie nicht zum Kirchensteuerabzugsverfahren zugelassen werden, werden Sie darüber schriftlich informiert. Falls es offene Fragen gibt, wird sich das BZSt an den genannten Ansprechpartner wenden.

Nur wenn Ihnen die **Verfahrenskennung** vorliegt, können Sie das Kirchensteuerabzugsverfahren nutzen, also die KiStAM abrufen, Steueridentifikationsnummern der Gesellschafter abfragen und die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer anmelden.

5.3. Jährliche Informationspflicht durch Kapitalgesellschaft

Das KiStAM gibt Aufschluss über die Konfession des Gesellschafters. Hierbei handelt es sich um geschützte Daten. Deshalb hat jeder Gesellschafter das Recht, der KiStAM-Abfrage im Vorhinein zu widersprechen.

Für die Gesellschaft bedeutet dies, dass sie eine jährliche Aufklärungspflicht hat. Sie **muss schriftlich jeden Gesellschafter darüber informieren**, dass

- sie sein KiStAM bis spätestens zum 31.10. für die Kapitalerträge des Folgejahres abrufen möchte und
- der Gesellschafter dagegen bis zum 30.06. beim BZSt Widerspruch einlegen kann, um den Abruf zu verhindern.

Hierfür muss der Gesellschafter den amtlichen Vordruck verwenden, den er unter www.bzst.de herunterladen kann (siehe Punkt 4.3).

5.4. Sperrvermerk

Um einen Sperrvermerk eintragen zu lassen, gibt es für den Gesellschafter zwei Möglichkeiten:

1. Er verwendet den amtlichen Vordruck „Erklärung für den Sperrvermerk“ für den Widerspruch und schickt diesen ausgefüllt und unterschrieben bis zum 30.06. - zwei Monate vor dem Stichtag 31.08. - per Post zum BZSt nach Berlin.
2. Er stellt den elektronischen Antrag über das BZStOnline-Portal.

Wird dieser Sperrvermerk spätestens zwei Monate vor der Abfrage der Gesellschaft wirksam, dann kann dieser für die Regelabfrage berücksichtigt werden. Er gilt dauerhaft bis auf Widerruf, muss also nicht erneuert werden.

Bei einem Sperrvermerk erhält die Gesellschaft beim Abruf des KiStAM vom BZSt einen **Nullwert** übermittelt. Dieser lässt keinen Rückschluss auf die Religionszugehörigkeit zu, denn möglich ist, dass der Gesellschafter

- konfessionslos ist oder
- einer nicht steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Die Gesellschaft darf jedenfalls dann **keine Kirchensteuer einbehalten**. Dafür ist der Gesellschafter verpflichtet, seine Kapitaleinkünfte in der Anlage KAP seiner

Einkommensteuererklärung anzugeben. Auf diesem Weg wird dann die Kirchensteuer nacherklärt. Dass dies auch so praktiziert wird, dafür sorgt das BZSt. Denn es informiert das Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafters über den Nullwert. Folglich weiß das Finanzamt darüber Bescheid, dass für die Kapitalerträge noch keine Kirchensteuer bezahlt wurde.

Falls der entsprechende Eintrag in der Einkommensteuererklärung fehlt, wird es den Steuerpflichtigen zum Ausfüllen der Anlage KAP auffordern. Verfahrensimmanent soll so die Kirchensteuerhinterziehung verhindert werden.

6. Technische Übermittlung und Besonderheiten

6.1. Treuhandkonten

Treuhandkonten werden für die Geldverwahrung für andere genutzt. Daraus resultierende Erträge (beispielsweise Zinseinkünfte) müssen genauso behandelt werden wie andere Kapitaleinkünfte. Wenn natürliche Personen beteiligt sind, dann ist auch hier Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen.

Zu den Treuhandkonten zählen:

- Notaranderkonten,
- Rechtsanwalts- und Steuerberater-treuhandkonten,
- Wohnungseigentumsgemeinschafts-Verwalter- und Mietkautionkonten (offene Treuhandkonten).

Die Kirchensteuerpflicht betrifft ausschließlich das Unternehmen als Mandant des Anwalts/Steuerberaters bzw. den Mieter. Ist der Mieter als Treugeber bekannt, hat die Abfrage nach der Steueridentifikationsnummer oder dem KiStAM mit den entsprechenden Daten des Treugebers zu erfolgen. Nur wenn dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten der Treugeber unbekannt ist, kann eine Abfrage unterbleiben.

6.2. BOP oder bei Massendaten ELMA verwenden

Nach erfolgter Zertifizierung und Verfahrenszulassung und deren Bestätigung können die Anfragedaten im BOP per Onlineformular oder als csv-Datei übergeben werden - zumindest bis zu rund 1.000 Datensätzen. Bei größeren Datenvolumina empfiehlt das BZSt die Nutzung der Massendatenschnittstelle ELMA. Vor allem Kreditinstitute werden diese benutzen. Dies ist nur mit einem BOP-Zertifikat möglich und kann auf www.bzst.de beantragt werden.

Die Finanzverwaltung bietet also zwei Übermittlungswege für den Datenaustausch zum Abzug von Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer.

7. Weitere Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens

7.1. Zahlreiche E-Government-Projekte laufen bereits

Der Trend zum steuerlichen E-Government ist unverkennbar. Bereits heute kennt die elektronische Steuerwelt folgende umgesetzte oder gestartete Projekte der Finanzverwaltung - weitere sind in Planung:

1. **Elster** - die elektronische Steuererklärung, über die neben der Einkommen-, Lohn- und Umsatzsteuer auch weitere andere Steuererklärungen erstellt und ans Finanzamt übermittelt werden können.
2. **EiStAM** - die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die Arbeitgeber für die Lohnsteuerabrechnung ihrer Arbeitnehmer abrufen.

3. Seit 2014 gibt es auch die **vorausgefüllte Steuererklärung**. Eigentlich wäre „Ausfüllhilfe für die Einkommensteuererklärung“ die ehrlichere Bezeichnung, weil von rund 2.000 möglichen Eintragungen nur etwa 100 erfasst sind. Neben den steuerlichen Stammdaten sind dies vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen, Mitteilungen über den Bezug von Rentenleistungen sowie Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen und andere Vorsorgeleistungen wie Einzahlungen in private Rürup- und Basisrentenversicherungsverträge. Diese Daten liegen bei der Finanzverwaltung.
4. Eng damit verbunden ist die **Vollmachtsdatenbank**. Der Steuerberater kann vom Mandanten über eine unterschriebene Papiervollmacht ermächtigt werden, ein elektronisches Formular der Finanzverwaltung zu aktivieren. Mit diesem schreibt sie den Mandanten mit Hinweis auf die Vollmacht für die Mandantendatennutzung durch den Steuerberater an und verweist darauf, dass der Mandant dagegen ein Widerspruchsrecht hat. Tut er dies während der gesetzten Frist nicht, vermerkt die Finanzverwaltung die Vollmacht des Steuerberaters für diesen Mandanten. 35 Tage nach deren Aktivierung kann der Steuerberater dann die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Mandantendaten im Zuge der vorausgefüllten Steuererklärung abrufen. In der von der Bundessteuerberaterkammer verwalteten Vollmachtsdatenbank sind diese Vollmachten gespeichert. Im Juli 2014 verzeichnete diese Datenbank, in der bereits rund 500.000 Vollmachten hinterlegt sind, über 5.100 Nutzer. Auch für Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sind solche Vollmachtsdatenbanken geplant.
5. **E-Bilanz**: Bilanzierende Unternehmen müssen ihre Steuerbilanz elektronisch einreichen.
6. Mit dem **Mini One Stop Shop (MOSS)** wird für grenzüberschreitende elektronische Dienstleistungen von Unternehmen innerhalb der Europäischen Union gerade ein neues besonderes Umsatzbesteuerungsverfahren etabliert. Auch hier ist das BZSt für die Verwaltung innerhalb Deutschlands verantwortlich. Auch hier gibt es ab dem 01.10.2014 ein neues vom BZSt zur Verfügung gestelltes Portal, um die Umsatzsteuer anzumelden. In diesem Fall können Unternehmen zentral über eine deutsche Behörde ihre Umsatzsteuerpflicht erfüllen, welche sie sonst gegenüber anderen ausländischen EU-Finanzbehörden erfüllen müssten, wenn sie dort entsprechende Umsätze realisiert haben.
7. Auch die **digitale Betriebsprüfung** ist ein Thema, das in der Praxis immer wichtiger wird. In diesem Zusammenhang ist „**ZUGFeRD**“ (**Z**entraler **U**ser **G**uide des **F**orums **e**lektronische **R**echnung **D**eutschland) als möglicher neuer **Standard für elektronische Rechnungen** zu erwähnen. Immer mehr Unternehmen nutzen **ersetzendes Scannen** von Belegen, das heißt, die Papierdokumente werden gescannt und nur elektronisch aufbewahrt, während die Papieroriginalen entsorgt werden. Damit verbunden ist die Möglichkeit, Archivierungskosten zu senken.

7.2. Vor- und Nachteile und ein enormer Mehraufwand

Vor diesem Hintergrund fügt sich das neue **Abzugsverfahren für die Kirchensteuer** auf die Abgeltungsteuer nahtlos ein in eine Welt zunehmender Digitalisierung. Belege liegen nunmehr immer häufiger digital vor, Behörden tauschen sich untereinander maschinell und automatisiert aus und können miteinander Daten abgleichen, die Prozesse setzen auf Elektronik und die Finanzverwaltung will ihre eigenen Abläufe auch rationeller und ressourcenschonender gestalten.

Oft sind weniger Dateneingaben erforderlich, Daten können übernommen werden. Plausibilitätskontrollen können leichter und zielgerichteter erfolgen. Nicht zuletzt verspricht sich die Verwaltung auch effizientere Betriebsprüfungen - oder bereits im Vorfeld ein gezielteres Risikomanagement. So sollen problematische Steuerpflichtige oder Verdachtsmomente schneller identifiziert und gezielt kontrolliert werden.

Die automatisierten Verfahren helfen der Finanzverwaltung aber auch hinsichtlich ihrer personellen Ressourcen. Mit weniger Personaleinsatz höhere Prüfergebnisse und Steuereinnahmen zu erzielen, ist ein wichtiges Ziel solcher E-Government-Projekte.

Unternehmen hoffen im Gegenzug auf **zeitnähere** und weniger aufwendige **Betriebsprüfungen** und mehr Rechtssicherheit für abgeschlossene Sachverhalte.

Zudem dient das Kirchensteuerabzugsverfahren der Steuerehrlichkeit und -gerechtigkeit. Eine Hinterziehung von Kirchensteuer auf Kapitalerträge soll verhindert werden, allerdings mit dem Bumerangeffekt für die Kirchen, dass sich bereits jetzt eine Austrittswelle aufgebaut hat.

7.3. Kritische Würdigung

Ein Blick ins Nachbarland **Dänemark** zeigt, dass man bereits die Steuererhebung wirkungsvoll vereinfachen kann - zum Nutzen der Bürger. Dort werden 90 % aller Einkommensteuererklärungen vorausgefüllt abgegeben und Steuerpflichtige nehmen nur in 10 % aller Fälle Korrekturen vor.

Ganz anders sieht das Verhältnis zwischen Steuerstaat und Bürgern hierzulande aus. Auch das Kirchensteuerabzugsverfahren wurde von oben herab allen Beteiligten aufoktroiert - im Vorfeld ohne Zusammenarbeit mit den Steuerberaterverbänden und -kammern, erst recht nicht mit den betroffenen Unternehmen.

So ist wenig überraschend, dass auch bei diesem Verfahren etwas herauskommt, das in erster Linie an den Bedürfnissen der Verwaltung ausgerichtet ist. Von diesen Vorteilen profitiert weitgehend nur sie. Unternehmen haben am Anfang einer neuen „E-Innovation“ der Finanzverwaltung immer einen gewaltigen Aufwand zu bewältigen. So verhält es sich auch beim Kirchensteuerabzugsverfahren. Kapitalgesellschaften haben nunmehr neue Pflichten. Das automatisierte

Kirchensteuerabzugsverfahren verschafft - nach der SEPA-Umstellung spätestens zum 01.08.2014 - insbesondere den Kreditinstituten, aber auch den Kapitalgesellschaften enorme Mehrarbeit, ohne dass sie einen Nutzen daraus ziehen können.

Tatsächlich werden nicht nur Banken, sondern auch Kapitalgesellschaften von Staats wegen zum Kirchensteuereintreiber - ohne finanzielle Entschädigung, dafür mit Haftungsgefahren und Sanktionsmöglichkeiten bei Vergehen und Fehlern.

Besonders ärgerlich sind die starren vorgegebenen Fristen. Viele Unternehmen dürften Probleme haben, alle Termine wie die Aufklärung der Gesellschafter und die rechtzeitige Verfahrenszulassung rechtzeitig zu schaffen. Auch der knappe KiStAM-Abrufzeitraum von nur zwei Monaten für Zuflüsse des Folgejahres zeugt nicht gerade von „Kundenfreundlichkeit“.

In erster Linie müssen Unternehmer immer noch Gewinne erzielen, um überhaupt Steuern zahlen zu können. Tatsächlich werden sie immer mehr mit bürokratischen Aufgaben belastet, welche hierfür alles andere als zweckdienlich sind. Gut ausgebildete Arbeitskräfte im Rechnungswesen müssen sich oft mit kaum verständlichen Verwaltungsschreiben im Beamtendeutsch herumschlagen, um Steuern für den Staat einzutreiben: in der richtigen Höhe, über die vorgeschriebene technische Plattform und zum vorgegebenen Zeitpunkt.

Während die Fristenvorgaben für Unternehmen strikt sind, lässt sich der Fiskus bei der Realisierung seiner E-Government-Projekte meist deutlich mehr Zeit. Frist- und Budgetüberschreitung ist der Normalfall. Manches ist sogar mit enormem finanziellen Aufwand endgültig gescheitert; beispielsweise das elektronische Entgeltnachweisverfahren ELENA, das Ende 2011 eingestellt wurde.

Zwischen den Vorgaben an die Steuerzahler und den selbst zu erfüllenden Aufgaben klafft im Bereich des öffentlichen Rechts ein gewaltiges Gefälle - zu Lasten des Steuerzahlers und -pflichtigen.

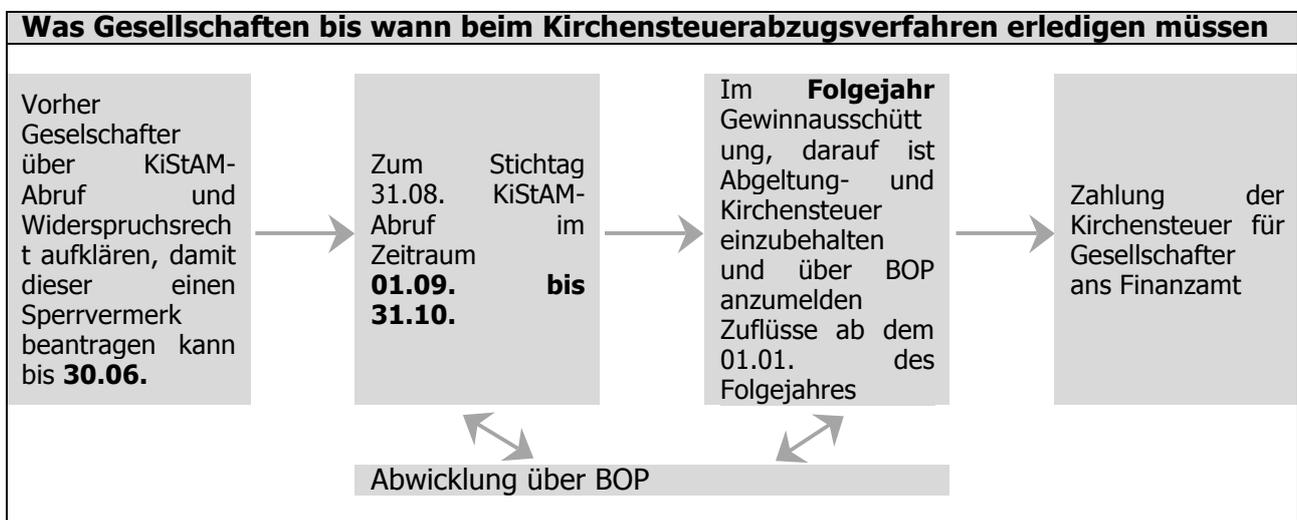
7.4. Fazit

Doch Jammern nützt nichts, die Energie ist besser zielgerichtet in die Bewältigung von Herausforderungen zu stecken. Und diese sind bei der Einführung des neuen Kirchensteuerabzugsverfahrens nicht zu unterschätzen.

Hinweis: Falls Sie hierbei Hilfe benötigen oder uns als Ihre Steuerkanzlei für den künftigen Ki-StAM-Abrufmandatieren möchten, würden wir uns darüber freuen, Sie wie bei anderen steuerlichen Pflichten unterstützen zu können.

8. Fristen

Welche Vorarbeiten bis wann zu erledigen sind, können Sie dem nachfolgenden Schema entnehmen:



9. Glossar

Das Kirchensteuerabzugsverfahren bringt nicht nur neue Pflichten, sondern - so wie es sich für eine bürokratische Innovation gehört - auch zahlreiche neue Abkürzungen und Begrifflichkeiten, an die Sie sich gewöhnen müssen. Schließlich wird das neu eingeführte Verfahren dauerhaft eingerichtet und löst das bisherige ab.

- **BZSt:**
Bundeszentralamt für Steuern, im Prinzip das zentrale Finanzamt der Bundesrepublik Deutschland. Dort werden bundesweite Steueraufgaben verwaltet und koordiniert, so auch das neue BOP.
- **BOP:**
Über das **Online-Portal** des BZSt unter www.bzst.de erfolgt die Registrierung und Zulassung zum neuen Kirchensteuerabzugsverfahren sowie auch die Anmeldung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer.
- **KiStAM:**
Analog wie bei EStAM in der Lohnbesteuerung handelt es beim **Kirchensteuerabzugsmerkmal** um einen sechsstelligen Schlüssel, der der richtigen Besteuerung des Kirchensteuergläubigers dient. Abgebildet werden damit die Mitgliedschaft in einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, deren regionale Ausbreitung (damit der richtigen Kirche die Steuer zugeordnet werden kann) sowie als fünfstellige Information der einschlägige Kirchensteuersatz von 8 % oder 9 % (zum Beispiel: 09,00).

Das BZSt liefert dem anfragenden Unternehmen einen Antwortdatensatz, mit dem die richtige Kirchenbesteuerung durchgeführt werden kann. Die Abfrage setzt unter anderem die Steueridentifikationsnummer des Gesellschafters voraus. Liegt diese nicht vor, kann sie in einer kombinierten Anfrage zusammen mit dem KiStAM abgefragt werden.

- **KiStAV:**
Das BZSt prüft nach der Antragstellung auf fachliche Zulassung zum **Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStA)**, ob es sich beim Unternehmen um einen Kirchensteuerabzugsverpflichteten handelt. Nur dann ist eine Teilnahme am KiStA erforderlich. Für Kapitalgesellschaften mit natürlichen inländischen Gesellschaftern ist dies der Fall.
- **Regelabfrage:**
Jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.10. muss der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die KiStAM für seine Gesellschafter abrufen - und zwar zum Stichtag 31.08. Die Regelabfrage setzt die Angabe der Steueridentifikationsnummer und des Geburtsdatums voraus.
- **Anlassabfrage:**
Auf Anlass des Gesellschafters oder der Gesellschaft kann eine außerturnusmäßige KiStAM-Abfrage erfolgen.
- **Sperrvermerk:**
Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind genauso wie Bankkunden zum 30.06. schriftlich über den bevorstehenden KiStAM-Abruf zu informieren. Diese können sie per Antrag beim BZSt widersprechen. Damit beantragen sie einen Sperrvermerk. In diesem Fall unterbleibt der Kirchensteuerabzug durch die ausschüttende Gesellschaft.
- **Nullwert:**
Einen Sperrvermerk respektieren sowohl das BZSt als auch die Gesellschaft. Sie erhält als KiStAM vom BZSt einen Nullwert. Ein Kirchensteuerabzug unterbleibt. Doch der Gesellschafter muss nunmehr selbst seine Kapitaleinkünfte in seiner Steuererklärung angeben und die Kirchensteuer zahlen. Eine Benachrichtigung des Wohnsitzfinanzamts durch das BZSt soll dies sicherstellen.

Hinweis: Für technische Fragen kann die vom BZSt eingerichtete Telefon-Hotline genutzt werden:
0800 8007545-5
(Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr).

10. Musterschreiben

Die Kapitalgesellschaft muss ihre Gesellschafter rechtzeitig über den KiStAM-Abruf und den möglichen Sperrvermerk aufklären. Hierfür können Sie folgendes Musterschreiben verwenden.

Musterschreiben zur Information der Gesellschafter (Beispiel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2015 sind neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle Gesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten, gesetzlich verpflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug erforderlichen Daten jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Diese Abfrage muss jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. - erstmals im Jahr 2014 - durchgeführt werden.

Sie können der Weitergabe Ihrer Information zur Religionszugehörigkeit für Ausschüttungen im Jahr 2016 bis zum 30.06.2015 direkt gegenüber dem BZSt widersprechen. Der Vordruck für die hierfür erforderliche „Erklärung zum Sperrvermerk“ steht auf der Homepage <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> im Formulkatalog Bürger unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, unterbleibt der Kirchensteuereinbehalt. In diesem Fall wird das BZSt bei jeder Anfrage Ihr zuständiges Finanzamt unterrichten und Namen sowie Anschrift des Abfragenden mitteilen. Das Finanzamt ist sodann gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bzst.de.